

# RS Vwgh 1998/4/22 98/03/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1998

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art140 Abs7;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Spricht der VfGH nicht aus, daß die Wirkung eines in einem Gesetzesprüfungsverfahren ergangenen aufhebenden Erkenntnisses über den Anlaßfall hinausgeht, so gilt die allgemeine Regel, daß Gerichte und Verwaltungsbehörden von der Anwendung des vom VfGH des verfassungswidrig erkannten Gesetzes nur bezüglich der Tatbestände absehen dürfen, die sich nach dem Wirksamkeitsbeginn des aufhebenden E des VfGH ergeben haben (Hinweis EB E 2.4.1990, 90/12/0099).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998030122.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)